

2024/0520/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



Bildung eines Integrationsbeirates

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.12.2024	N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	05.12.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Kreisstadt Homburg bildet einen Integrationsbeirat.

Sachverhalt

Am 21.12.2023 wurde das Gesetz Nr. 2122 zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) verkündet, welches in Artikel 1 § 50 KSVG „Integrationsbeiräte, Integrationsbeauftragte“ neu gefasst hat. In Artikel 2 wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Der Text des o.g. Gesetzes ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Neuregelungen beinhalten insbesondere folgende Änderungen:

- Für Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens 10 % wurde im Gesetz ein Vorrang der Wahl eines Integrationsbeirats gegenüber der Benennung einer oder eines Integrationsbeauftragten festgelegt: Nur, wenn die Bildung eines Integrationsbeirats nach § 50 Absatz 3 KSVG nicht zustande kommt (z.B., weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden), entfällt die Verpflichtung zur Einrichtung eines Integrationsbeirats für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll alternativ eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt werden.
- Gemeinden mit einem niedrigeren Ausländeranteil können von beiden Möglichkeiten zur Verbesserung der Integration Gebrauch machen und zwar einzeln oder nebeneinander, hier gilt das Rangverhältnis nicht.
- Auch Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens 10 % können neben dem Integrationsbeirat eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten benennen.
- Die Integrationsbeiräte wurden durch die Gesetzesänderung gestärkt, indem künftig nicht nur Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und diejenigen Personen, welche die

deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Anlage 2) erworben haben, zum Kreis der Wahlberechtigten und Wählbaren gehören. So können beispielsweise Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits in einem Integrationsbeirat engagiert haben, dieses Engagement auch nach ihrer Einbürgerung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Integrationsbeirat oder als Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter fortsetzen und dadurch eigene, persönliche Erfahrungen in die Tätigkeit einbringen.

□ Die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirats bleibt weitgehend unverändert; sie wurde lediglich um den Verweis auf § 51 Absatz 4 KSVG (Erstattung von Betreuungskosten für ehrenamtlich Tätige) ergänzt, der im Jahr 2020 neu im KSVG aufgenommen wurde.

□ Die Beteiligungsrechte des Integrationsbeirats gelten auch für Integrationsbeauftragte.

□ Das Änderungsgesetz wurde außerdem um eine Übergangsregelung ergänzt, welche den Gemeinden eine gewisse Übergangszeit zur Anpassung an die neue Rechtslage einräumt. In diesem Zusammenhang konnte die Amtszeit bereits bestehender Integrationsbeiräte einmalig um bis zu vier Monate verlängert werden.

□ Bestehende Satzungen sind zeitnah an die geänderte Rechtslage anzupassen. Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens 10 %, die bislang nicht über eine solche Satzung verfügen, haben innerhalb eines Jahres eine entsprechende Satzung zu erlassen. Die Einzelheiten sind in der Übergangsregelung in Artikel 2 des Gesetzes geregelt.

Der Ausländeranteil in der Kreisstadt Homburg beträgt zum 01.10.2024 bei einer Einwohnerzahl von 44.212 mit 8.728 Ausländerinnen und Ausländern 19,74 %, so dass ein Integrationsbeirat zu bilden ist.

Die Satzung über die Bildung eines Integrationsbeirates in der Kreisstadt Homburg ist gem. Art. 2 des o.g. Gesetzes bis spätestens am 22.12.2024 zu erlassen.

Von der Möglichkeit neben dem Integrationsbeirat auch eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragter zu benennen, hat der Rat bereits in seiner Sitzung vom 31.10.2024 Gebrauch gemacht.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Auszug aus dem Amtsblatt des Saarlandes vom 21. Dezember 2023 _
Änderung § 50 KSVG (öffentlich)
- 2 § 4 StAG - Einzelnorm (öffentlich)



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2023	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2023	Nr. 55
------	--	--------

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2024 ist der **11. Januar 2024**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2024, 10.00 Uhr**.

*Wir wünschen Ihnen
ein gesegnetes **Weihnachtsfest** und ein **gutes neues Jahr 2024**.*

Ihr Amtsblatt-Team

279

**Gesetz Nr. 2121
zur Änderung des
Kommunalabgabengesetzes**

Vom 12. Dezember 2023

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 12a Abgabenbescheide“ die Angabe „§ 12b Zeitliche Obergrenze für die Abgeltung von Vorteilen“ eingefügt.

2. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b
Zeitliche Obergrenze für die Abgeltung
von Vorteilen

(1) Die Festsetzung von Abgabenansprüchen zur Abgeltung von Vorteilen ist ungeachtet ihrer Entstehung oder Verjährung spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eingetreten ist, ausgeschlossen. Bei leitungsgebundenen Anlagen tritt die Vorteilslage nach Satz 1 ein, wenn das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann. Die §§ 169 Absatz 1 Satz 3 und 171 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b.

(2) Die Frist für Abgabenansprüche, die gemäß Absatz 1 nach Ablauf der Jahre 2021 bis 2025 nicht mehr festgesetzt werden könnten, verlängert sich bis zum Ablauf des Jahres 2026.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Dezember 2023

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

280

**Gesetz Nr. 2122
zur Änderung des
Kommunalselbstverwaltungsgesetzes**

Vom 12. Dezember 2023

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

„§ 50 Integrationsbeiräte, Integrationsbeauftragte“

2. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Integrationsbeiräte, Integrationsbeauftragte

(1) Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens zehn vom Hundert sollen einen Integrationsbeirat bilden; sie können daneben auch eine ehren- oder hauptamtliche Integrationsbeauftragte oder einen ehren- oder hauptamtlichen Integrationsbeauftragten benennen. Gemeinden mit einem geringeren Ausländeranteil können von beiden Möglichkeiten einzeln oder nebeneinander Gebrauch machen. Integrationsbeirat und Integrationsbeauftragte können sich mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 berühren. Das Nähere regelt die Gemeinde durch Satzung. Für die Ermittlung des Ausländeranteils gilt § 71 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(2) Der Integrationsbeirat setzt sich zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen,

1. die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben,
3. die Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler sind oder
4. die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die nach Satz 1 wählbar sind, wobei die Personen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 zunächst nach öffentlich bekannt gemachter Aufforderung bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen. Im Übrigen gelten für die Wahl die Grundsätze des Kommunalwahlrechts entsprechend.

Ein Drittel der Mitglieder wird vom Gemeinderat entsprechend den Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsandt.

(3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirats, findet keine Wahl

statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Integrationsbeirats nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt werden.

(4) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirats und der ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten gelten die §§ 30 Absatz 1, 33 und 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 entsprechend.

(5) Der Integrationsbeirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Auf Antrag des Integrationsbeirats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Gemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß Absatz 1 Satz 3 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Sprecherin oder der Sprecher des Integrationsbeirats ist berechtigt, bei der Beratung solcher Angelegenheiten an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen. Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Entsprechendes gilt für Integrationsbeauftragte.“

Artikel 2 Übergangsregelung

Bis zum Erlass einer Satzung über den Integrationsbeirat auf der Grundlage des durch Artikel 1 Nummer 2 neugefassten § 50 finden auf die Integrationsbeiräte die bisherigen Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes und die hiernach erlassenen Satzungen Anwendung. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der nächsten Wahl gemäß den Vorschriften nach Artikel 1 kann die Amtszeit der Integrationsbeiräte einmalig um bis zu vier Monate verlängert werden. Soweit die Gemeinden zur Bildung eines Integrationsbeirats verpflichtet sind, ist die nach § 50 Absatz 1 Satz 4 erforderliche Satzung bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen oder an das geltende Recht anzupassen. Die Anpassung haben auch die Gemeinden vorzunehmen, die von der Möglichkeit nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Dezember 2023

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Verordnungen

270 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund des § 11 Absatz 1 und 4 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 17. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 142), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

(1) Die Gebietskulisse gemäß § 11 Absatz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung umfasst Böden nach § 11 Absatz 3 Nummer 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung, die jeweils eine zusammenhängende Fläche von mindestens 1 000 Quadratmeter aufweisen.

(2) Die Ausweisung der Gebiete nach Absatz 1 erfolgt im Geoportal des Saarlandes (<https://geoportal.saarland.de/>¹⁾). Eine Übersichtskarte der Gebiete ist als Anlage 4 im Maßstab 1 : 300 000 grafisch dargestellt.

(3) Bewirtschaftungsbeschränkungen gemäß dem § 10 GAP-Konditionalitäten-Gesetz gelten nur für diejenigen Teile einer landwirtschaftlichen Parzelle, die der Gebietskulisse zuzuordnen sind, soweit sie in der Summe mindestens 500 Quadratmeter umfassen.

(4) Bewirtschaftungseinschränkungen, die sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben, bleiben im Übrigen unberührt.

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

1) Amtlicher Hinweis: Die genaue Internetadresse lautet: <https://geoportal.saarland.de/layer/view/48361>



[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 4

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Für den Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes und nach § 15 ist die Rechtsfolge nach Satz 1 unbeachtlich.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht

1. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 erworben hat, und
2. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, wenn dieser ohne den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 gehabt hätte.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)
